

## **Erläuternder Bericht**

### **zum Änderungsentwurf des Weiterbildungsgesetzes (vormals 417.4 vom 2. Februar 2001)**

---

#### **1. Einführung**

Am 20. Juni 2014 wurde das Weiterbildungsgesetz, das den Verfassungsartikel über die Weiterbildung umsetzt (Art. 64a BV), vom Nationalrat und vom Ständerat angenommen. Es verankert die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz und definiert die entsprechenden Grundsätze bezüglich der Verantwortlichkeit, der Qualität und der Anrechnung von Bildungsleistungen, der Verbesserung der Chancengleichheit und des Wettbewerbs (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 15. Mai 2013).

#### **2. Die Situation im Wallis**

Für das Wallis ist dieses erste Bundesgesetz über die Weiterbildung eine formelle Bestätigung, Stärkung und Ermutigung, den zusammen mit den Partnern eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Das Bundesgesetz erfordert nun eine Anpassung des kantonalen Weiterbildungsgesetzes vom 2. Februar 2001.

In diesem Sinne entstand der Ihnen vorliegende Gesetzesvorentwurf dank des partizipativen Vorgehens der Dienststelle für Berufsbildung in drei Phasen:

1. Einberufung der "Etats généraux de la formation continue" im September 2016 in Siders: Mehr als hundert geladenen Gästen wurden die wichtigsten Themen bezüglich der Weiterbildung vorgestellt. Dieses Gremium repräsentiert alle Partner in den Bereichen Arbeit, Soziales, Berufsberatung, Weiterbildung und berufliche Eingliederung. Die grössten Herausforderungen wurden im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Bundesgesetzes über die Weiterbildung festgestellt.
2. Workshops: In einem zweiten Schritt wurden die 100 Personen in vier homogene Arbeitsgruppen aufgeteilt, die sich getrennt voneinander mit folgenden Schwerpunktthemen auseinandersetzten:
  - Zuständigkeit und Anreizmassnahmen;
  - Zertifizierung für Erwachsene: Wege, Anerkennung von Bildungsleistungen und Methoden;
  - Grundkompetenzen Erwachsener;
  - auf dem Weg zu einem effizienten Management der eigenen Beschäftigungsfähigkeit.
3. Eine Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung dieses Entwurfs beauftragt, der Ihnen vorliegt.

#### **3. Wesentliche Änderungen des kantonalen Weiterbildungsgesetzes von 2001**

Das erste Bundesgesetz über die Weiterbildung von 2014 (WeBiG) diente der Arbeitsgruppe als Grundlage, um ein neues Weiterbildungsgesetz für den Kanton Wallis (WBG) auszuarbeiten.

## 1. Glossar

Um die Lesung dieses Vorentwurfs zu erleichtern, ist es nützlich, die Definition gewisser Begriffe aus dem Bundesgesetz zu kennen.

- Formale Bildung: staatlich geregelte Bildung, die in der obligatorischen Schule stattfindet oder zu einem Abschluss der Sekundar- und Tertiärstufe führt;
- Weiterbildung oder nichtformale Bildung: strukturierte Bildung in organisierten Kursen, die nicht zu einem offiziellen, staatlich geregelten Abschluss führen;
- informelle Bildung: Wissen und Kompetenzen, die durch Praxis und Erfahrung ausserhalb der strukturierten oder formalen Bildung erworben worden sind;
- zu den Grundkompetenzen gehören:
  - Lesen
  - Schreiben
  - Grundkenntnisse der Mathematik
  - mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache
  - Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung von 2014 wird sich auf zwei Arten auswirken:

### 2. Verstärkungen:

- Die Frage der Zuständigkeiten wird präzisiert: Bleibt die Eigenverantwortung im Vordergrund, wird die Verantwortung der anderen Instanzen neu formuliert;
- die Rolle des Kantonalen Weiterbildungsausschusses wird neu definiert und bestätigt;
- die Tatsache, dass keine Behinderung des Wettbewerbs vorliegt, wird erwähnt.

### 3. Innovationen:

- die formale Integration der Grundkompetenzen als erste Stufe der Erwachsenenbildung. Diese formale Integration ist von zentraler Bedeutung für die Notwendigkeit, Erwachsene als eine spezifische und sehr unterschiedliche Personengruppe zu betrachten;
- die Einbindung der Walliser Gemeinden in das Weiterbildungsmanagement vor allem in besonderen Einzelfällen;
- die Schaffung eines kantonalen Weiterbildungsfonds, mit dem spezifische Massnahmen und Projekte subventioniert und unterstützt werden können;
- die Möglichkeit eines ausserordentlichen Budgets bei hoher Arbeitslosigkeit.

## 4. Kommentare zum Änderungsentwurf des Weiterbildungsgesetzes

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1: Zweck und Gegenstand

Der neue Text enthält die Begriffe "lebenslanges Lernen" und "Beschäftigungsfähigkeit". Letztere kann als "die persönliche Fähigkeit und die Einstellung, die dazu führen, dass man einer Arbeit nachgeht, sie behält, sie wechselt und seine Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessert" definiert werden.

## **Art. 2:** Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für den gesamten Weiterbildungsbereich. Für die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Grundsätze im Hochschulbereich sind die hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz zuständig.

## **Art. 3:** Definition

Die im neuen Text vorgeschlagene Definition bekräftigt den beruflichen Zweck der Weiterbildung und berücksichtigt daher den kantonalen Zusammenhang auf wirtschaftlicher, soziokultureller und ökologischer Ebene.

Diese Begriffe sind unabdingbar für ein gutes Verständnis des Themas Weiterbildung.

## **2. Kapitel:** Grundsätze

### **Art. 5:** Verantwortung

Hier gilt festzuhalten, dass die Verantwortung für die Weiterbildung zwar in erster Linie in der Eigenverantwortung liegt, der neue Text jedoch die Beteiligung anderer Instanzen und direkter Partner erhöht.

### **Art. 6:** Staatliche Unterstützung

Die subsidiäre Beteiligung des Staates wurde aus dem Weiterbildungsgesetz von 2001 übernommen. Sie ist an mehrere Kriterien gebunden, anhand welcher Effizienz und Qualität auf hohem Niveau gehalten werden können. Diese Subsidiarität verhindert eine direkte Konkurrenz zur Privatwirtschaft.

Mithilfe spezieller Staatsmassnahmen kann punktuell und gezielt den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe Rechnung getragen werden.

### **Art. 7:** Integration in das schweizerische Bildungssystem

Der Kanton priorisiert Weiterbildungsmassnahmen entsprechend dem schweizerischen Bildungssystem, wie es offiziell dargestellt wird (siehe: [www.berufsberatung.ch/dyn/show/2800?lang=de](http://www.berufsberatung.ch/dyn/show/2800?lang=de)).

### **Art. 9:** Anrechnung von Bildungsleistungen und Bewertungsmodalitäten

Seit 2008 existiert ein Reglement über die institutionelle Anerkennung und Leistungsvalidierung. Darin sind die Bedingungen bereits festgelegt, mit denen die zuständigen kantonalen Behörden offiziell die erworbenen Kompetenzen nichtformal validieren können.

### **Art. 11:** Wettbewerb

Der Staat darf den Wettbewerb nicht behindern, sondern muss eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Partnern sowie zwischen den Wirtschafts- und Berufsverbänden der verschiedenen Sektoren herbeiführen.

### **Art. 12:** Förderung und Unterstützung der Weiterbildung

Wie in dieser Botschaft bereits erwähnt, engagiert sich das Wallis aktiv in den verschiedenen Bereichen der Weiterbildung. Es gilt aber auch, die Grenzen und die kurzfristigen Herausforderungen der gängigen Praxis zu erkennen. Hierzu ein paar Beispiele:

- Die Anzahl Erwachsener, die sich an den verfügbaren Verfahren beteiligen, nimmt langsam zu, und die Zahl der Studienabbrecher ist hoch.
- Die Ausbildungsmodalitäten sind oft noch nicht mit einem geregelten Erwerbsleben vereinbar.
- Mit den Zertifizierungssystemen kann die persönliche Laufbahn nur unzureichend modularisiert und segmentiert werden.
- Die Koordination zwischen den kantonalen Behörden und den Berufsverbänden muss verstärkt (enger und proaktiver) werden.
- Die Koordination zwischen den Partnern der interinstitutionellen Zusammenarbeit (DB – BSL – RAV – IV – DSW – Sucht Wallis – Suva) und den Berufsverbänden muss strukturierter und besser aufeinander abgestimmt werden.

### **3. Kapitel:** Organe, Trägerschaften und ihre Kompetenzen

Der Vorentwurf gliedert diesen Abschnitt genauer und unterscheidet die Rollen und Tätigkeiten des Staatsrates, des zuständigen Departements für Bildung, der Weiterbildungseinrichtungen und -institutionen und der Gemeinden.

#### **Art. 13:** Staatsrat:

Dieser Artikel enthält Elemente der Artikel 5 und 7 des kantonalen Gesetzes von 2001; die Rolle des Staatsrates ist eindeutig strategischer Natur; die nachfolgenden Schlüsselemente sind hervorzuheben:

- das Konzept der Bedarfsanalyse;
- die Förderung der Weiterbildung;
- der Beitritt zu fachlichen Netzwerken und die Beteiligung an ihren Projekten;
- die Förderung der Innovation und der Ausbildung der Kursleiter (Ausbildung der Ausbilder);
- die Bereitstellung kantonaler Infrastrukturen (Räumlichkeiten, Geräte usw.)

#### **Art. 14:** Zuständiges Departement für Bildung

Basierend auf den vom Staatsrat festgelegten strategischen Möglichkeiten wendet das zuständige Departement für Bildung die Grundsätze der Artikel 5 und 7 des kantonalen Gesetzes von 2001 an: Koordination, Übertragung und Global Monitoring. Die Dienststelle für Berufsbildung ist als operatives Organ zuständig für die Entwicklung und Koordination.

#### **Art. 16:** Gemeinden

Dieser Vorentwurf lässt deshalb den Gemeinden in den folgenden Bereichen eine wichtigere Rolle zukommen:

- Sie beteiligen sich an der Weiterbildungsbedarfsanalyse.

- Sie teilen Informationen bezüglich durchgeführter oder geplanter Massnahmen.
- Sie sind proaktiv im Management der Weiterbildungsmassnahmen in Absprache mit den anderen Partnern beim Monitoring der Massnahmen. Der Begriff Monitoring ist wichtig im Zusammenhang mit der mangelnden Kohärenz, die häufig bei der Angabe von Massnahmen festgestellt wird.

#### **4. Kapitel:** Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen

Das Thema Grundkompetenzen ist ein wirklich neues Element, wenn nicht gar das wichtigste, im Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014. Zwar werden die Grundbegriffe zu diesem Thema im nachfolgenden Artikel 17 präsentiert, doch es gilt zu beachten, dass der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) die Anlaufstelle für durchgeführte Projekte und Praktiken ist, wozu z.B. das Projekt "Förderschwerpunkt Grundkompetenzen am Arbeitsplatz" oder das jüngste Projekt „Einfach besser!... am Arbeitsplatz“ gehören ([www.besser-jetzt.ch](http://www.besser-jetzt.ch)).

##### **Art. 18:** Ziele

Dieser Artikel präsentiert die verschiedenen Handlungslinien des Kantons, der im Bereich der Weiterbildung eine wichtige Rolle spielt:

#### **5. Kapitel:** Förderung von qualifizierenden Weiterbildungen, die vom Bund nicht subventioniert werden

##### **Art. 19:** Definition

Abgeschlossene Kurse, die zu Zertifizierungen führen (jedoch nicht subventioniert sind), sind in dieser Definition enthalten, ebenso alle Ausbildungen, die nicht zu den Vorbereitungskursen für einen eidgenössisch anerkannten Fachausweis oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom gehören.

##### **Art. 20:** Ziele

Durch seine Hilfe fördert der Staat Teilnehmer, die nicht bis zum Abschluss einer vom Bund anerkannten Berufsbildung weitermachen möchten oder eine spezifische kantonale Ausbildung absolvieren.

#### **6. Kapitel:** Förderung der Weiterbildung oder der nichtformalen Bildung

##### **Art. 21:** Definition

Unter Weiterbildung oder nichtformaler Bildung versteht sich eine strukturierte Bildung, die in Kursen organisiert ist und nicht zu einem offiziellen, staatlich reglementierten Abschluss führt.

#### **7. Kapitel:** Kantonaler Weiterbildungsfonds

##### **Art. 23:** Grundsätze

Die Schaffung des kantonalen Berufsbildungsfonds hat sich seit Mai 2006 bewährt. Nach demselben Prinzip kann ein kantonaler Weiterbildungsfonds die Weiterbildungsanbieter

subsidiär unterstützen, die innovative Ausbildungen entsprechend den Bedürfnissen des Walliser Arbeitsmarktes entwickeln.

**Art. 24:** Organisation

Der kantonale Weiterbildungsfonds wird von einer anderen Kommission als der kantonale Berufsbildungsfonds geführt. Diese Kommission ersetzt die derzeitige kantonale Weiterbildungskommission (KWK), die aufgelöst wird.

**Art. 26:** Verwaltung des Fonds

Das Ausführungsreglement regelt die organisatorischen Einzelheiten.

**Art. 27:** Ziele des Fonds

Der Fonds fördert und unterstützt Berufsverbände und Unternehmen dabei, sich für das Management und die Entwicklung der Weiterbildung zu interessieren und zu engagieren.

Mithilfe des Fonds können spezifische kantonale Bildungskampagnen, die den Bedürfnissen des Marktes entsprechen, lanciert werden.

**Art. 28:** Leistungen des Fonds

Dieser Artikel bestimmt die verschiedenen Leistungen, die subsidiär durch den kantonalen Weiterbildungsfonds subventioniert werden können.

**Art. 29:** Mittel des Fonds

Der kantonale Weiterbildungsfonds wird durch den Staat, die Arbeitgeber über ihre spezifischen Fonds, die Arbeitnehmer über den kantonalen oder die paritätischen Fonds und die Gemeinden geüfnet:

## 5. Schlussfolgerung

Dieser Änderungsentwurf zum Weiterbildungsgesetz, der sich aus der Änderung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung von 2014 ergibt, ist ein ausgezeichnetes und innovatives Instrument, das den Verfassungsartikel über die Weiterbildung umsetzt (Art. 64a BV). Das Wallis war im Übrigen einer der Vorreiterkantone in diesem Bereich. Das aktuelle Gesetz von 2001 wird von den anderen Kantonen oft als Beispiel angeführt. Dennoch ist eine umfassende Revision unerlässlich.

Abschliessend sei gesagt, dass mit diesem Gesetz und der Einrichtung des kantonalen Weiterbildungsfonds die nachfolgenden drei Schwerpunkte weiterentwickelt und verstärkt werden können:

- Erhöhung des Niveaus der Grundkompetenzen in unserem Kanton, indem die soziale und berufliche Eingliederung einer schutzbedürftigen Bevölkerung begünstigt wird und Arbeitsplätze für andere gefährdete Kategorien erhalten werden. Es fördert ebenfalls die Kultur der Weiterbildung und das lebenslange Lernen im Wallis;

- Förderung und Unterstützung der Weiterbildung durch Finanzhilfen und eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren und Partnern;
- Finanzieller Anreiz bei qualifizierenden Bildungen von Interesse für die kantonale Wirtschaft.

Sitten, den 13. Dezember 2018